Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8316

29. 10. 90

Sachgebiet 100

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

A. Zielsetzung

Der Vertrag regelt die völkerrechtliche Grundlage sowie die Aufenthaltsbedingungen und Abzugsmodalitäten der sowjetischen Truppen auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet. Aufenthalt und Abzug der sowjetischen Truppen erfolgen bis Ende 1994 unter voller Achtung der deutschen Souveränität, des deutschen Rechts und der beiderseitigen Sicherheitsinteressen.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags. Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Der Entwurf des Vertragsgesetzes enthält lediglich solche Durchführungsbestimmungen, bei denen es unerläßlich ist, daß sie gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz möglicherweise zusätzliche Verwaltungskosten auf Grund der vertraglich vorgesehenen Zusammenarbeit sowie Verwaltungs- und Rechtshilfe zwischen den deutschen Behörden und Gerichten sowie der Verwaltung der sowjetischen Truppen im Aufenthaltsgebiet. Die Höhe dieser Kosten ist zur Zeit noch nicht bezifferbar, da sie vom praktischen Umfang dieser Zusammenarbeit abhängt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (212) – 301 30 – S 25 – Au 27/90
(NA 1)

Bonn, den 29. Oktober 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 623. Sitzung am 26. Oktober 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Kohl

Anlage 1

Der Text des Gesetzentwurfs ist einschließlich seiner Begründung, des Vertrages mit seinen Anlagen 1 bis 4 und der Denkschrift zum Vertrag gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 35 der Drucksache 11/8154.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 623. Sitzung am 26. Oktober 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In Artikel 3 sind die folgenden Absätze 3 bis 5 anzufügen:

   „(3) Die auf Grund eines Ersuchens nach Nummer XIII der Anlage 4 zu dem Vertrag erforderliche Beschlagnahme und Durchsuchung werden von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. Sind Rechtshilfehandlungen in den Bezirken mehrerer Gerichte vorzunehmen, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Gericht oder, solange noch kein Gericht befaßt ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befaßt wurde.

   (4) Für die nach Nummer XIII der Anlage 4 zu dem Vertrag erforderliche Haftentscheidung ist der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verfolgte festgenommen wurde.

   (5) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Vertrages eingeschränkt."

   Begründung

   In Nummer XIII der Anlage 4 zu dem Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, den sowjetischen Behörden bei der Durchführung von Strafverfahren Rechtshilfe zu leisten, insbesondere auch Gegenstände zu beschlagnahmen und herauszugeben sowie Personen festzunehmen und zu übergeben. Hierzu sind Zwangsmaßnahmen gegen Personen erforderlich, die einer Rechtsgrundlage bedürfen. Diese Rechtsgrundlage muß in das Ratifikationsgesetz aufgenommen werden. Vorbild für die vorgeschlagene Regelung in Absatz 3 ist § 67 Abs. 3 IRG und für Absatz 4 Artikel 2 des Gesetzes zum deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrag zum europäischen Rechtshilfeübereinkommen (BGBl. 1975 II S. 1169).

   Absatz 5 enthält die erforderliche Grundrechtseinschränkung (vgl. Artikel 3 des Gesetzes zum deutsch-schweizerischen Ergänzungsvertrag zum europäischen Rechtshilfeübereinkommen, § 84 IRG).

2. Der deutsch-sowjetische Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland schließt unter Artikel 18 Abs. 5 lediglich aus, daß bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die sowjetischen Militärbehörden die Todesstrafe im Aufenthaltsgebiet vollstreckt wird. Er läßt hingegen zu, daß die sowjetischen Militärbehörden auf deutschem Boden Todesurteile verhängen.

   Dies widerspricht dem in Artikel 102 des Grundgesetzes zum Ausdruck gekommenen deutschen Rechtsempfinden. Es ist geboten, daß ein für die deutsche Rechtskultur derartig zentraler Rechtsgrundsatz wie das Verbot der Todesstrafe uneingeschränkt auch von anderen Staaten respektiert wird, die auf deutschem Boden Strafurteile fällen können.

   Aus diesem Grunde hat bereits der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages dem Bundestag einstimmig vorgeschlagen, die Bundesregierung zu entsprechenden Verhandlungen mit den NATO-Partnern aufzufordern (vgl. Drucksache 11/8090).

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auch die Regelungen des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Todesstrafe in entsprechende künftige Bemühungen mit einzubeziehen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028188 11. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333